

# Richtlinien der Stadt Elzach zur Förderung der Jugendarbeit der örtlichen Vereine und Organisationen

## 1. Allgemeines

Die örtlichen Vereine und Organisationen leisten bei der Jugendarbeit wertvolle, für das kommunale Gemeinwesen unverzichtbare Arbeit. Aus diesem Grund fördert die Stadt Elzach das freiwillige Engagement und die gesellschaftlichen Leistungen der Vereine und einzelner, namentlich benannter Vereinigungen auf diesem Gebiet.

Die Förderrichtlinien haben das Ziel, eine gleichmäßige und vor allem auch praktikable Jugendförderung zu erreichen.

Die Zuwendungen können lediglich eine Anerkennung für die Leistungen der Vereine und Organisationen in diesem Bereich und eine "Hilfe zur Selbsthilfe" sein. Sie können nur im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel bewilligt werden. Sie richten sich nach der Haushaltslage der Stadt Elzach und können den jeweiligen finanziellen Verhältnissen angepasst werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

## 2. Fördervoraussetzungen

Vereine erhalten eine Förderung nach diesen Richtlinien, wenn folgende Voraussetzungen bei ihnen vorliegen:

- Sitz in Elzach
- eingetragen im Vereinsregister
- anerkannt als „gemeinnützig“ im Sinne der jeweils geltenden Bestimmungen
- offen für alle Einwohner der Stadt Elzach
- Mitgliedschaft in einem überörtlichen Verband mit Ausnahme von Vereinen, die ausschließlich die Pflege der örtlichen Kultur und Gemeinschaft zum Ziel haben
- organisierte Vereinsjugendarbeit - in der Regel mit einem Jugendleiter oder eigener Vorstandschaft - und einem regelmäßig wöchentlich, das ganze Jahr über stattfindenden Angebot.

Eine Förderung erfolgt auch für folgende Vereinigungen, die die Bedingungen der Nr. 2 nur teilweise erfüllen:

- Katholische Junge Gemeinde
- Ministranten
- Landjugend

Von der Förderung ausgenommen sind Fördervereine, politische Parteien und Gruppierungen sowie Religionsgemeinschaften, soweit sie in diesen Richtlinien nicht ausdrücklich aufgeführt sind. Ausgenommen sind auch jugendliche Mitglieder auswärtiger Vereine, die als „Gastspieler“ o.ä. in einem örtlichen Verein aktiv sind.

In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat über die Förderfähigkeit einer Vereinigung. Soweit eine Förderfähigkeit gegeben ist, ist für eine Förderung ein Antrag des Vereins erforderlich. Soweit dieser nicht innerhalb der in den Richtlinien vorgesehenen Frist gestellt wird, kann er nicht berücksichtigt werden.

### 3. Höhe der Zuwendung

Ziel ist es, für jedes jugendliche Mitglied im Alter unter 18 Jahren einen jährlichen Förderbetrag zu gewähren. Die genaue Höhe hängt von den im Haushaltsplan bereitgestellten Mitteln und der Zahl der insgesamt zu fördernden Jugendlichen ab.

Für die Förderung maßgeblich ist die Zahl der aktiven Jugendlichen am 30.06. des laufenden Jahres mit Wohnsitz in Elzach. Förderanträge sind unter Beifügung einer Namensliste mit Geburtsdatum und Wohnsitz der Jugendlichen bis zum 30.09. des Jahres bei der Stadtverwaltung einzureichen. Erfolgt eine Einreichung nicht oder verspätet, kann die Auszahlung der Zuschüsse für das laufende Jahr nicht mehr gewährt werden.

### 4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Elzach, 11. Juni 2013